

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN QRPeople CH GMBH

1. STRUKTUR UND GELTUNGSBEREICH DER VEREINBARUNG

1.1 Diese Vereinbarung schafft einen vertraglichen Rahmen zwischen dem Kontoinhaber und dem Anbieter, unter dem:

- (a) der Kontoinhaber die Vertragsbedingungen eingeht, gemäss welchen er Aufträge ausführen kann, um Lösungen und damit verbundene Dienstleistungen und/oder Produkte zu erwerben; und
- (b) der Anbieter den Vertragsbedingungen zustimmt, gemäss welchen er solche Lösungen und damit verbundene Dienstleistungen und/oder Produkte beschafft.

1.2 Jede Lösung, deren Bereitstellung im Rahmen eines anwendbaren Auftrags spezifiziert ist, wird in Übereinstimmung mit den entsprechenden lösungsbezogenen Bedingungen zur Verfügung gestellt, die in den Servicemodulen oder im Angebot festgelegt sind, wobei jedes dieser anwendbaren Servicemodule oder jedes Angebot einen Teil des entsprechenden Auftrags bildet, sei es durch Verweis des Kontoinhabers auf elektronische Kopien des anwendbaren Servicemoduls oder auf andere Weise.

1.3 Im Falle eines Konflikts oder einer Zweideutigkeit ist die Prioritätenordnung für die Vereinbarung wie folgt:

- (a) der gültige Auftrag oder Abonnementvertrag;
- (b) der Hauptteil dieser Vertragsbedingungen;
- (c) die Anhänge zu diesen Vertragsbedingungen;
- (d) die vorliegende Dokumentation; und
- (e) jedes andere Dokument, auf das in diesen Bedingungen ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.4 Im Rahmen der Vereinbarung können Kontoinhaber und der Anbieter einen oder mehrere Aufträge für die Bereitstellung von Lösungen und damit zusammenhängenden Produkten abschliessen.

1.5 Gemäss Absatz 1.6 kann der Kontoinhaber während der Laufzeit die Bereitstellung von Lösungen beim Anbieter auf jede gültige Art und Weise bestellen (eine «**Bestellung**»).

1.6 Eine Bestellung wird mit seiner Ausführung in Bezug auf die Lösung und die damit zusammenhängenden, darin dargelegten Produkte in den Vertrag aufgenommen, unterliegt diesem und enthält die dienstleistungsspezifischen Bedingungen. Sobald sich die Parteien auf eine Bestellung geeinigt haben, muss diese, um gültig und wirksam zu sein, schriftlich bestätigt und von jeder der Parteien unterzeichnet werden oder anderweitig von den Parteien akzeptiert werden, es sei denn, der Anbieter verzichtet auf diese Anforderung, indem er dem Kontoinhaber eine schriftliche Auftragsbestätigung zukommen lässt oder eine Rechnung in Bezug auf die betreffende Bestellung ausstellt.

2. BEREITSTELLEN VON LÖSUNGEN

2.1 Der Anbieter beschafft und der Kontoinhaber erhält und nutzt die Lösungen und die damit verbundenen Produkte in Übereinstimmung mit der Vereinbarung für die Laufzeit oder die Bestelldauer (sofern zutreffend), wobei:

- (a) jede Lösung und/oder jedes Produkt, die bzw. das im Rahmen einer gültigen Bestellung bereitgestellt werden soll, in Übereinstimmung mit dem entsprechenden kommerziellen

Angebot, das mit dieser Bestellung vereinbart wurde, und im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der Dokumentation bereitgestellt wird; und

- (b) der Anbieter diese Lösung und/oder dieses/diese Produkt(e) mit angemessener Sachkenntnis und Sorgfalt, rechtzeitig und in Übereinstimmung mit den anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung zur Verfügung stellt, liefert oder anderweitig verfügbar macht.

3. VERWENDUNG VON LÖSUNGEN

3.1 «Verpflichtungen des Kontoinhabers»

- (a) Der Kontoinhaber ist verpflichtet:
 - (i) dem Anbieter jede notwendige Zusammenarbeit in Bezug auf diese Geschäftsbedingungen und jede Bestellung zu gewähren; sowie den notwendigen Zugang zu Informationen, die der Anbieter benötigt, um die Lösungen bereitzustellen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Kontoinhabersdaten, Sicherheitszugangsinformationen und Konfigurationsdienste zu gewähren;
 - (ii) alle Verpflichtungen des Kontoinhabers rechtzeitig und effizient zu erfüllen;
 - (iii) sicherzustellen, dass das Netzwerk und die Systeme des Kontoinhabers den relevanten Spezifikationen und Nutzungseinschränkungen entsprechen, die der Anbieter regelmässig zur Verfügung stellt, und dass alle Sicherheits-, Informationssicherheits- und technischen Verfahren und Anforderungen in Bezug auf die Lösungen und/oder Produkte eingehalten werden; und
 - (iv) insbesondere in Bezug auf Assessmentantworten:
 - (A) solche Assessmentantworten nicht isoliert zu verwenden, um eine Entscheidung zu beeinflussen oder darüber zu unterrichten; und
 - (B) solche Assessmentantworten immer in Übereinstimmung mit der besten und üblichen Branchenpraxis zu verwenden.

- (b) Der Kontoinhaber ist dafür verantwortlich, für eine geeignete Umgebung zu sorgen, um die Nutzung der Lösungen und/oder Produkte zu erhalten und/oder zu ermöglichen und alle relevanten Softwarelizenzen Dritter zu erhalten. Weder Thomas noch der Anbieter haften für jegliche Form von Inkompatibilität, Fehler, Nutzung oder Missbrauch der Kontoinhaberumgebung durch den Kontoinhaber.

3.2 Nutzungsbeschränkungen

- (a) Dem Kontoinhaber ist es untersagt:
 - (i) geistige Eigentumsrechte zu verletzen, die Thomas gehören oder an ihn lizenziert sind;
 - (ii) bösartigen Code, Software, Viren, Malware oder andere Arten von bösartiger Software oder bösartigem Material oder Links zu solcher Software zu erstellen, hochzuladen, herunterzuladen, darauf zuzugreifen, zu speichern, zu verteilen, zu übertragen oder in eine Lösung und/oder ein Produkt zu integrieren, die rechtswidrig sind, Insider- oder vertrauliche Informationen, Werbung oder Anzeigen für Produkte oder Dienstleistungen darstellen oder den ordnungsgemässen Betrieb einer solchen

Lösung und/oder eines solchen Produkts stören oder schädigen oder andere dazu auffordern könnten; oder

(iii) eine Lösung und/oder ein Produkt oder einen Teil, ein Merkmal, eine Funktion oder eine Benutzerschnittstelle davon zu kopieren, rückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu dekonstruieren oder zu modifizieren oder anderweitig die gesamte Lösung und/oder das Produkt oder Teile davon auf eine für den Menschen wahrnehmbare Form zu reduzieren (ausser in dem durch die jeweiligen Bestimmungen erlaubten Umfang), oder ein automatisiertes Programm zu verwenden oder dies zu versuchen, um auf eine Lösung und/oder ein Produkt zuzugreifen oder um Links zu einem Teil einer Lösung und/oder eines Produkts zu suchen, anzuzeigen oder zu erhalten.

(b) Der Kontoinhaber erklärt sich bereit, den Anbieter und/oder Thomas von jeglicher Haftung zu befreien und schadlos zu halten, die sich aus der Verletzung von Absatz 3.2(a) durch den Kontoinhaber ergibt.

(c) Dem Kontoinhaber ist es untersagt:

(i) wissentlich Informationen zurückzuhalten, die die Fähigkeit des Anbieters oder Thomas, dem Kontoinhaber oder anderen (einschliesslich anderen Plattformnutzern) Lösungen und/oder Produkte zur Verfügung zu stellen, oder die Sicherheit oder Integrität einer der Lösungen und/oder Produkte beeinträchtigen könnten;

(ii) eine Lösung und/oder ein Produkt zu verwenden, um sich als eine andere Person auszugeben oder die Identität des Kontoinhabers oder eines anderen Plattformnutzers falsch darzustellen;

(iii) unter Verwendung einer Lösung und/oder eines Produkts unaufgeforderte Nachrichten an eine beliebige Anzahl von Benutzern oder über das Internet zu versenden;

(iv) die Lösungen und/oder Produkte auf eine Art und Weise zu verwenden, die nach Thomas' angemessener Meinung nicht im Rahmen der beabsichtigten Nutzung einer solchen Lösung und/oder eines solchen Produkts liegt;

(v) eine missbräuchliche oder übermässige Nutzung einer Lösung und/oder eines Produktes zu betreiben, d.h. eine Nutzung, die deutlich über das durchschnittliche Nutzungsverhalten hinausgeht und die Geschwindigkeit, Reaktionsfähigkeit, Stabilität, Verfügbarkeit oder Funktionalität einer Lösung und/oder eines Produkts für andere Nutzer nachteilig beeinflusst;

(vi) eine Lösung und/oder ein Produkt einer anderen Person als dem Kontoinhaber zur Verfügung zu stellen oder eine Lösung und/oder ein Produkt zugunsten einer anderen Person als dem Kontoinhaber zu verwenden, sofern und soweit in einer Bestellung oder einer Dokumentation nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist;

(vii) (sofern nicht anderweitig schriftlich von Thomas und/oder dem Anbieter vereinbart oder sofern Thomas nicht anderweitig auf diese Anforderung verzichtet) eine Lösung und/oder ein Produkt zu verleihen, zu verkaufen, weiterzuvverkaufen, zu lizenzieren, unterzulizenzieren, zu vertreiben, zur Verfügung zu stellen, zu vermieten oder zu verleasen, oder eine Lösung und/oder ein Produkt in ein Dienstleistungsunternehmen oder ein Outsourcing-Angebot aufzunehmen;

(viii) Zugang zu jeglicher Lösung und/oder jeglichem Produkt zu gewähren, um eine wettbewerbsfähige Lösung oder Dienstleistung zu entwickeln oder einen Benchmark mit einer

Lösung oder Dienstleistung, die nicht von Thomas stammt, durchzuführen;

(ix) Namen, Markenzeichen, Urheberrechtshinweise oder andere Eigentumshinweise von Thomas oder Dritten zu entfernen; oder

(x) Lösungen, Produkte und/oder die Dokumentation in den eigenen Produkten oder Dienstleistungen des Kontoinhabers zu verwenden, Lösungen und/oder Produkte kommerziell zu verwerten oder anderweitig Dritten in irgendeiner Weise zugänglich zu machen (es sei denn, Thomas oder der Anbieter verzichtet anderweitig auf diese Bedingung), oder abgeleitete Daten oder Produkte unter Verwendung derselben zu erstellen.

4. NUTZER DER PLATTFORM

In Bezug auf jede Plattformlizenz, die in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Dienstleistungsmodul 1 gewährt wird, ernennt der Kontoinhaber Thomas-Plattformnutzer, denen als einzige Benutzer der Zugriff auf die Thomas-Plattform und die Bereitstellung von Lösungen, Produkten und/oder Dokumentation in Übereinstimmung mit der angegebenen Identität/Kennung des Plattformnutzers gestattet ist, und wobei jeder ernannte Plattformnutzer nur in strikter Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Vereinbarung und den Anweisungen des Kontoinhabers auf die Thomas-Plattform, Lösungen, Produkte und zugehörigen Dienstleistungen zugreifen darf.

5. LIZENZERTEILUNG

5.1 Lizenzen

(a) Unter Vorbehalt von Absatz 5.1(b) muss der Anbieter eine Lizenz von Thomas beschaffen, die dem Kontoinhaber Folgendes gewährt:

(i) eine nicht ausschliessliche, nicht übertragbare, befristete, widerrufbare Lizenz zur Nutzung der Lösung, Produkte und/oder Assessmentdaten während der Laufzeit und/oder der Auftragslaufzeit (sofern zutreffend) ausschliesslich für den/die relevanten zugelassenen Zwecke; und

(ii) eine befristete, nicht exklusive, nicht übertragbare, gebührenfreie, widerrufbare Lizenz zur Nutzung der Rechte am geistigen Eigentum von Thomas' geistigen Eigentumsrechten im Hintergrund, soweit dies für diesen begrenzten Zweck erforderlich ist, streng und nur in dem Umfang, den der Kontoinhaber zur Nutzung der Produkte und/oder Assessmentdaten und zum Erhalt der Lösungen benötigt.

(b) Die gemäss Absatz 5.1(a) gewährte Lizenz ist gültig ausser für Fälle, in denen zusätzliche Lizenz(en) erforderlich sind und in Übereinstimmung mit einem der Dienstmodule gewährt werden.

(c) Der Kontoinhaber gewährt dem Anbieter, Thomas und den entsprechenden Vertragspartnern:

(i) eine nicht exklusive, unbefristete, unwiderrufliche, gebührenfreie, voll bezahlte, weltweite Lizenz (einschliesslich des Rechts zur Vergabe von Unterlizenzen über mehrere Ebenen) zur Nutzung, Reproduktion, Verarbeitung, Anpassung, öffentlichen Vorführung und Wiedergabe, Änderung, Erstellung von Derivaten, Veröffentlichung, Übertragung, Hosting und Vertrieb:

(A) von Inhalten der Assessments, die der Kontoinhaber in Verbindung mit einer Lösung und/oder einem Produkt hochgeladen hat; und

(B) aller Daten des Kontoinhabers und aller Anwendungen und Programmcodes, die nicht von Thomas stammen und die

von dem oder für den Kontoinhaber in Bezug auf eine Lösung und/oder ein oder mehrere Produkt(e) erstellt wurden,

sofern für den Anbieter und/oder Thomas erforderlich, um die anwendbare Lösung und/oder das/die zu liefernde(n) Produkt(e) in Übereinstimmung mit der Vertragsvereinbarung in jeder Form, jedem Medium oder jeder Vertriebsmethode, die jetzt bekannt sind oder in Zukunft existieren, bekannt oder entwickelt werden, bereitzustellen. Diese Lizenz erstreckt sich auf alle Dritten, die von Thomas beauftragt werden, die Lösung und/oder das/die zu liefernde(n) Produkt(e) in Übereinstimmung mit der Vertragsvereinbarung bereitzustellen; und

(ii) eine weltweite, unbefristete, unwiderrufliche, gebührenfreie Lizenz, um Vorschläge, Verbesserungswünsche, Empfehlungen, Korrekturen oder andere Rückmeldungen des Kontoinhabers, die sich auf den Betrieb von oder andere Eigenschaften der Dienstleistungen und Lösungen von Thomas beziehen, in die Dienstleistungen und Lösungen von Thomas (einschliesslich der Lösungen und aller damit verbundenen Produkte) einzubinden.

(d) Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, wird der Preis der Plattform-Lizenzgebühr pro Kontoinhaber (mit einer unbegrenzten Anzahl von Unterkontoinhabern) auf CHF 490 (exkl. MwSt) pro Jahr festgelegt und ist vor dem 31. März eines jeden Kalenderjahres zahlbar. Abonnement-Vertragskunden sind von der Zahlung der jährlichen Plattform-Lizenzgebühr befreit.

5.2 Marketing

Keiner der Parteien ist es erlaubt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei Marketingaktivitäten durchzuführen, die die Verwendung des Namens, des Dienstleistungszeichens, des Markenzeichens oder Logos der anderen Partei beinhaltet.

6. KENNUNGEN

6.1 Kontoinhaber können bei der Verwendung der Thomassysteme Zugang zu einer oder mehreren Kennungen haben, wobei jede Kennung dem Kontoinhaber verschiedene Optionen und Funktionen bieten kann.

6.2 Kontoinhaber sollten sich stets bewusst sein, welche Kennung sie verwenden, wenn sie mit den Thomassystemen interagieren, da sie für alle Handlungen in den einzelnen Kennungen, zu denen sie Zugang haben, haftbar gemacht werden können. In Fällen, in denen eine Kennung einem Kontoinhaber («**acting Account Holder**») erlaubt, Handlungen im Namen eines anderen Kontoinhabers («**represented Account Holder**») durchzuführen, gelten diese Handlungen sowohl als vom «acting Account Holder» in seiner persönlichen Eigenschaft als auch vom «represented Account Holder» ausgeführt, und beide Kontoinhaber haften gesamtschuldnerisch für alle Folgen von Handlungen, die der «acting Account Holder» über diese Kennung ausführt. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Kontoinhaber ein Mitarbeiter des HR-Teams eines Unternehmens ist und dadurch Zugang zur Kennung hat, die die Unternehmenseinheit (Arbeitgeber) des Kontoinhabers repräsentiert, wobei der Angestellte für diese Zwecke den «acting Account Holder» und der Arbeitgeber den «represented Account Holder» darstellt.

6.3 Wenn ein Kontoinhaber der Ansicht ist, dass er unberechtigterweise Zugang zu einer Kennung hat, dann muss er:

(a) unverzüglich jegliche Nutzung dieser Kennung vollständig einstellen; und

(b) den Anbieter unverzüglich über ein solches Problem informieren und ihm alle Einzelheiten und die angemessene Unterstützung zukommen lassen, die der Anbieter zur Feststellung und Behebung von Problemen im Zusammenhang mit einem solchen fehlerhaften Kennungszugriff benötigt.

7. GEBÜHREN UND BEZAHLUNG

7.1 Der Kontoinhaber, in dessen Namen die entsprechende Lösung und/oder die Assessments in Auftrag gegeben wurden, zahlt alle Gebühren in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Absatzes 7 und wie im Auftrag festgelegt.

7.2 Die Gebühren basieren auf den gekauften Lösungen und können auch auf der Grundlage der Nutzung oder anderer Metriken oder Parameter berechnet werden, die im jeweiligen Servicemodul und/oder Auftrag angegeben sind. Sofern in einem Servicemodul und/oder einer Bestellung nicht ausdrücklich anders angegeben, sind Zahlungsverpflichtungen nicht kündbar und gezahlte Gebühren nicht erstattungsfähig. Sofern nicht ausdrücklich in einem Servicemodul und/oder Auftrag oder anderweitig im Voraus schriftlich mit dem Anbieter vereinbart, können die erworbenen Mengen oder Nutzungsgrade während der entsprechenden Laufzeit oder Auftragslaufzeit nicht verringert werden.

7.3 Der Kontoinhaber erklärt sich damit einverstanden, dass er seiner Zahlungsverpflichtung bis zum Fälligkeitsdatum der Gebühren nachkommt und dass der Anbieter die Erlaubnis hat, die vom Kontoinhaber und seiner Bank übermittelten Zahlungsinformationen und die Zahlungsmethode des Kontoinhabers zu speichern. Der Anbieter ist befugt, die Gebühren unter Verwendung der festgelegten Zahlungsmethode und der vom Kontoinhaber angegebenen Informationen, die zum geltenden Zahlungsdatum auf dem Konto des Kontoinhabers gespeichert sind, in Rechnung zu stellen. Die Gebühren können ohne vorherige Ankündigung geändert werden.

7.4 Die in Rechnung gestellten Gebühren sind, sofern in einem Servicemodul oder einer Bestellung nicht anders angegeben, bei Erhalt der Rechnung fällig. Es obliegt dem Kontoinhaber, dem Anbieter vollständige und genaue Rechnungs- und Kontaktinformationen zur Verfügung zu stellen und den Anbieter über jegliche Änderungen dieser Informationen in Kenntnis zu setzen.

7.5 Geht ein Rechnungsbetrag nicht bis zum Fälligkeitsdatum beim Anbieter ein, so können ohne Einschränkung seiner Rechte oder Rechtsmittel Verzugszinsen in Höhe von vier Prozent (4%) über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank auf den ausstehenden Saldo pro Jahr oder dem gesetzlich zulässigen Höchstsatz, je nachdem, welcher niedriger ist, erhoben werden; und/oder der Anbieter kann seine Dienstleistungen verzögern oder die Vereinbarung oder andere bestehende Bestellungen (einschliesslich künftiger Verlängerungen oder Lieferungen) des Kontoinhabers ganz oder teilweise stornieren oder aussetzen.

7.6 Die Gebühren des Anbieters enthalten keine Steuern oder ähnliche staatliche Zuschläge irgendeiner Art («Steuern»). Der Kontoinhaber ist für die Zahlung aller Steuern verantwortlich, die mit seinen Einkäufen und seiner Verwendung im Rahmen dieses Vertrages verbunden sind.

8. DATENSCHUTZ

8.1 Der Kontoinhaber muss dem Anbieter und/oder Thomas in Bezug auf die Einhaltung von Absatz 8.1 eine Zusammenarbeit anbieten und muss dem Anbieter und/oder Thomas auf Verlangen des Anbieters und/oder Thomas den Nachweis erbringen, dass er seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachkommt.

8.2 Der Kontoinhaber muss sicherstellen, dass er die voraussichtlichen Übertragungen personenbezogener Daten, die er im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung an den Anbieter und/oder Thomas vornehmen könnte, in jeder relevanten Kommunikation mit den betroffenen Personen sowie in seinen Datenschutzbestimmungen und Hinweisen zur ordnungsgemässen Verarbeitung eindeutig angibt.

8.3 Jede Partei wird bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ihren jeweiligen Verpflichtungen aus der Datenschutzgesetzgebung nachkommen. Absatz 8.3 ergänzt die Pflichten oder Rechte einer Partei gemäss der Datenschutzgesetzgebung und entbindet, entfernt oder ersetzt diese nicht.

8.4 Die Parteien erkennen an, dass für die Zwecke der Datenschutzgesetzgebung jede Partei in Bezug auf die personenbezogenen Daten, die sie bei der Ausübung ihrer Rechte und der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen dieser Vereinbarung verarbeitet, als separater und unabhängiger Verantwortlicher (gemäss der Definition der Datenschutzgesetzgebung) handelt.

8.5 Im Falle einer relevanten Übertragung gemäss dieser Vereinbarung (und zur Vermeidung von Missverständnissen im Falle einer relevanten Übertragung) gelten die in diesem Absatz 8.5 genannten Verpflichtungen.

(a) Alle Bestimmungen der SCCs werden als in die Bestimmungen dieser Vereinbarung aufgenommen betrachtet und gelten in Bezug auf den Export von personenbezogenen Daten, die einem Datenimporteur übermittelt werden, vorbehaltlich der folgenden Änderungen (solche Änderungen, die nur erforderlich sind, um den SCC volle Wirksamkeit zu verleihen, und nicht, wie in Erwägungsgrund (3) der SCC verboten, geändert werden):

(i) zum Zwecke jeder relevanten Übermittlung behandeln die Parteien Absatz 2(h) der SCCs so, als sei sie als römische Ziffer «iii» festgelegt und von dem entsprechenden Datenimporteur unterzeichnet worden;

(ii) Appendix B (Beschreibung des Datentransfers) ist im Anhang dieser Vereinbarung aufgeführt; und

(iii) keine der optionalen Klauseln ist anwendbar.

(b) Soweit die relevanten Datenschutzgesetze einer bestimmten Rechtsprechung zusätzliche Vertragsklauseln erfordern, um ein angemessenes Datenschutzniveau in Bezug auf eine relevante Übermittlung zu gewährleisten, und/oder der Datenimporteur für eine relevante Übermittlung Thomas ist, vereinbaren die Parteien, sich nach besten Kräften zu bemühen, das/die relevante(n) Dokument(e), das/die zur Einhaltung der SCC und der Datenschutzgesetze erforderlich ist/sind, unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von 14 Tagen zu vervollständigen und auszuführen.

(c) Im Falle von Weiterübertragungen muss der Datenimporteur dafür sorgen, dass die Stelle, die die personenbezogenen Daten bei der Weiterübertragung erhält, dieselben Verpflichtungen einhält, die dem Datenimporteur im Rahmen der ursprünglichen relevanten Übertragung übertragen wurden.

Erläuterung zu Absatz 8.5: Grossbritannien hat die EU verlassen und befindet sich nun in einer «Übergangsphase». Während dieser Zeit gelten die derzeitigen Handels-, Reise- und Geschäftsbestimmungen für das Vereinigte Königreich und die EU weiterhin, einschliesslich der Bestimmungen bezüglich des GDPR und des grenzüberschreitenden Datentransfers. Gegenwärtig ist es nicht möglich, genau vorherzusagen, welche vertraglichen Bestimmungen erforderlich sein werden, um die

freie grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten angemessen und rechtlich zu ermöglichen, wenn das Vereinigte Königreich aus der Sicht des GDPR als «Drittland» betrachtet wird. Absatz 8.5 unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein Weg, um sicherzustellen, dass unabhängig davon, was nach der Übergangszeit geschieht, personenbezogene Daten, die gemäss dieser Vereinbarung an eine oder von einer Partei mit Sitz im Vereinigten Königreich (einschliesslich Thomas) übermittelt werden, sowohl aus der Sicht des Vereinigten Königreichs als auch aus der Sicht der EU verantwortungsbewusst und legal erfolgen. Die Bestimmungen aus Abschnitt 8.5 gelten nur im Falle einer «relevanten Übermittlung». Dabei handelt es sich faktisch um eine Übermittlung personenbezogener Daten, die nicht rechtmässig wäre, wenn nicht «Standardvertragsklauseln» (Klauseln, die die personenbezogenen Daten des Einzelnen auf dem gleichen Niveau schützen, wie es derzeit nach der GDPR erforderlich ist) eingeführt werden.

9. KONTIOHABERUMGEBUNG UND SICHERHEITSANFORDERUNGEN

9.1 Der Kontoinhaber wird den Anbieter unverzüglich informieren, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass die Sicherheit oder die Vertraulichkeit der Sicherheitsdetails einer Lösung und/oder eines Produktes beeinträchtigt wurde oder werden könnte.

9.2 Um die Integrität der Lösungen und Produkte zu gewährleisten, behält sich der Anbieter das Recht vor, nach eigenem Ermessen und ohne Haftung alles zu tun, von dem er annimmt, dass es erforderlich ist, um seine Systeme zu schützen, und zwar ohne weitere Haftung gegenüber dem Kontoinhaber oder die Rückerstattung von Gebühren, die in Übereinstimmung mit der Vereinbarung gezahlt wurden, sofern sich herausstellt, dass der Kontoinhaber gegen die Vereinbarung verstösst.

10. RECHTE AM GEISTIGEN EIGENTUM

10.1 Alle Rechte am geistigen Eigentum im Hintergrund verbleiben bei der betreffenden Partei, die Eigentümerin dieser Rechte im Hintergrund ist.

10.2 Der Kontoinhaber bestätigt, dass die Lösungen und Dokumentationen Eigentum von Thomas, Thomas' Lizenzgebern oder Drittanbietern sind und im ausschliesslichen Besitz von Thomas, Thomas' Lizenzgebern oder Drittanbietern bleiben. Thomas oder der Anbieter gewährt oder überträgt keine Rechte an den Lösungen und/oder der Dokumentation, mit Ausnahme der beschränkten Lizenz zu deren Nutzung, wie in der Vereinbarung dargelegt, und diese Vereinbarung ist nicht so auszulegen, als würde sie einer Partei eine Lizenz, Unterlizenz, ein Urheberrecht, Eigentumsrecht oder einen anderen Anspruch gegen oder ein Interesse an den geistigen Eigentumsrechten der anderen Partei gewähren.

10.3 Alle Rechte am geistigen Eigentum in:

(a) den Produkten (einschliesslich Inhalte von Assessmentantworten, die als Antwort auf eine Einladung zu einem Assessment eingegangen sind);

(b) anonymen Daten, die der Anbieter oder Thomas vom Kontoinhaber gesammelt hat, einschliesslich (aggregierten) Daten, die Thomas aus den Assessmentaufforderungen und den als Antwort auf die Assessmenteinladung erhaltenen Assessmentantworten ableitet («**Assessmentdaten**»),

gehören Thomas oder dem Anbieter (sofern relevant) und verbleiben bei Thomas oder dem Anbieter (sofern relevant) bedingungslos und unmittelbar nach ihrer Erstellung und der Kontoinhaber hat keine Recht an den Produkten oder am Inhalt der Assessmentantworten, ausser in Übereinstimmung mit der dem Kontoinhaber in

Absatz 5.1(a) gewährten Lizenz. Dementsprechend überträgt der Kontoinhaber alle geistigen Eigentumsrechte an den Produkten und den Assessmentdaten mit voller Gewähr für alle Zwecke, Anwendungen und Nutzungsbereiche (einschliesslich durch Abtretung künftiger geistiger Eigentumsrechte) an Thomas oder den Anbieter (sofern relevant), einschliesslich des Rechts, Klage gegen frühere, gegenwärtige und künftige Schäden zu erheben und andere Rechtsbehelfe in Bezug auf jegliche Verletzung zu ergreifen. Der Kontoinhaber muss und wird dafür sorgen, dass seine Unterauftragnehmer entsprechende Dokumente ausfertigen und Handlungen vornehmen, die Thomas oder der Anbieter für nötig erachten, um Abschnitt 10.3 Wirkung zu verleihen.

10.4 Gemäss Absatz 10.3 behält der Kontoinhaber alle seine geistigen Eigentumsrechte an seinem Inhalt. Weder Thomas noch der Anbieter beanspruchen das Eigentum an den Inhalten des Kontoinhabers. Thomas speichert, kopiert, verwendet oder greift auf Inhalte nur in dem Umfang zu, der zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäss diesen Vertragsbedingungen und dem betreffenden Auftrag erforderlich ist, und gibt sie nicht ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Kontoinhabers an Dritte weiter.

10.5 Keine der Parteien darf daran gehindert oder eingeschränkt werden, Techniken, Ideen, Konzepte, Informationen oder Know-how in Bezug auf allgemein anwendbare Methoden oder Verfahren zu entwickeln und zu verwenden, die nur aus einem nicht rechnergestützten Speicher von Mitarbeitern einer der beiden Parteien abgerufen werden können, vorausgesetzt, dass dabei keine Verletzung der geistigen Eigentumsrechte der anderen Partei vorliegt.

10.6 Der Kontoinhaber verzichtet darauf und stellt sicher, dass seine Mitarbeiter, Auftragnehmer, Berater, Subunternehmer und sein gesamtes Personal auf alle moralischen Rechte verzichtet, die ihnen bei den Assessmentantworten zustehen könnten.

11. VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN

11.1 Der Anbieter kann die Erfüllung seiner Vertragspflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kontoinhabers an Subunternehmer übergeben oder auslagern, sofern dies den Anbieter nicht von seinen Vertragspflichten entbindet. Der Kontoinhaber darf die Erfüllung seiner Vertragspflichten nicht an Subunternehmer übertragen oder auslagern.

12. VERTRAULICHKEIT

12.1 Jede Partei («**Empfängerpartei**»), die vertrauliche Informationen von der jeweils anderen Partei («**offenlegende Partei**») erhält, hat diese Informationen unter Einhaltung von Absatz 12 vertraulich und sicher zu behandeln. Die Empfängerpartei wird die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei oder in Übereinstimmung mit Absatz 12 offenlegen.

12.2 Die in Absatz 12 festgelegten Bestimmungen zur Vertraulichkeit gelten nicht, wenn die Empfängerpartei nachweisen kann, dass die vertraulichen Informationen aufgrund eines Ereignisses oder einer Handlung, die nicht gegen diese Vereinbarung verstösst, nicht mehr als «vertraulich» angesehen werden können.

12.3 Sofern in der Vereinbarung nicht anderes festgelegt werden nach Ende der Laufzeit und/oder der Bestelldauer (wie zutreffend) oder einer früheren Beendigung der Vereinbarung und/oder einer Bestellung (sofern zutreffend) jeder Partei unverzüglich die relevanten vertraulichen Informationen der anderen Partei sowie alle Kopien, Auszüge und Derivate davon zurückgeben oder vernichten. Wenn ein Kontoinhaber den Zugang zu einer bestimmten Kennung verliert (z.B. bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses), wird der

Kontoinhaber alle vertraulichen Informationen in Bezug auf die betreffende Kennung unverzüglich zurückgeben oder vernichten.

12.4 Die Empfängerpartei kann vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei in dem Umfang offenlegen, in dem sie gesetzlich dazu gezwungen ist, sofern die Empfängerpartei die offenlegende Partei vorab über die erzwungene Offenlegung informiert (soweit gesetzlich zulässig) und ihr auf Kosten der offenlegenden Partei angemessene Unterstützung gewährt, falls die offenlegende Partei die Offenlegung anfechten möchte.

12.5 Jede Partei erkennt an, dass ihre Verletzung von Absatz 12 der anderen Partei einen irreparablen Schaden zufügen kann, für den ein finanzieller Schadenersatz möglicherweise kein angemessenes Rechtsmittel ist. Dementsprechend ist eine Partei berechtigt, im Falle einer solchen Verletzung durch die andere Partei rechtliche oder billigsrechtsrechtliche Massnahmen zu ergreifen. Die Wirkung von Absatz 12 überdauert die Beendigung oder den Ablauf der Vereinbarung.

13. VERTRETUNGEN UND HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

13.1 Vertretungen

Jede Partei versichert, dass sie die Vereinbarungen rechtsgültig geschlossen hat und rechtlich befugt ist, dies zu tun.

13.2 Haftungsausschlüsse

(a) Die Bereitstellung der Lösungen und Produkte erfolgt auf Basis des Ist-Zustands, wobei nicht garantiert wird, dass sie lückenlos oder fehlerfrei sind.

(b) Ausser in dem gesetzlich verbotenen Umfang oder in dem Umfang, in dem gesetzliche Rechte gelten, die nicht ausgeschlossen, eingeschränkt oder aufgehoben werden können:

(i) sind der Anbieter und seine Lizenzgeber nicht verpflichtet, Zusicherungen oder Gewährleistungen irgendwelcher Art abzugeben, weder ausdrücklich, stillschweigend, gesetzlich oder anderweitig in Bezug auf die Lösungen, Produkte und/oder Dokumentation (und der Kontoinhaber erkennt an, dass er sich ohne vorherige Prüfung nicht auf Produkte und/oder Dokumente verlassen darf); und

(ii) lehnen der Anbieter und seine Lizenzgeber alle Gewährleistungen ab, einschliesslich aller impliziten oder ausdrücklichen Gewährleistungen.

14. SCHADENERSATZ

14.1 Der Kontoinhaber entschädigt den Anbieter und/oder Thomas, sein Personal und seine Vertreter und verpflichtet sich, den Anbieter und/oder Thomas, sein Personal und seine Vertreter von allen Kosten und Ausgaben (einschliesslich vertretbarer Gerichtskosten und der Kosten eines Vergleichs) freizustellen, die sich aus Ansprüchen, Klagen, Verfahren oder Forderungen ergeben, die gegen Thomas und/oder den Anbieter geltend gemacht oder verfolgt werden aufgrund oder als Folge von:

(a) einer gesetzeswidrigen oder fahrlässigen Handlung oder Unterlassung des Kontoinhabers; und/oder

(b) einer Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum Dritter.

14.2 Thomas wird den Kontoinhaber, sein Personal und seine Vertreter von allen Kosten und Ausgaben (einschliesslich vertretbarer Gerichtskosten und der Kosten eines Vergleichs) freistellen und verpflichtet sich, diese von den Kosten und Ausgaben freizustellen, die sich aus Ansprüchen, Klagen, Verfahren oder Forderungen ergeben,

die gegen den Kontoinhaber aufgrund oder als Folge von einer Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter («**IPR-Anspruch**») durch Thomas geltend gemacht oder verfolgt werden.

14.3 Wird ein Anspruch auf geistige Eigentumsrechte gegen den Kontoinhaber geltend gemacht, muss der Kontoinhaber:

- (a) Thomas schriftlich über jeden Anspruch auf geistige Eigentumsrechte informieren;
- (b) Thomas gestatten, alle Verhandlungen und Verfahren zu führen, und Thomas angemessene Unterstützung, jeweils auf Kosten von Thomas, bezüglich des Anspruchs auf geistiges Eigentum leisten; und
- (c) kein gegenteiliges Eingeständnis in Bezug auf den IPR-Anspruch machen.

14.4 Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt der Vorwurf einer Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum erhoben wird oder eine solche Verletzung wahrscheinlich ist, wird Thomas nach eigenem Ermessen:

- (a) die Lösungen durch nicht verletzende Ersatzlösungen ersetzen oder modifizieren, sofern diese Ersatzlösungen die Leistung oder materielle Funktionalität der betreffenden Lösungen nicht nachteilig beeinflussen; oder
- (b) dem Kontoinhaber das Recht verschaffen, die Lösungen weiterhin zu erhalten, sofern es keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Lösungen gibt (einschliesslich einer Reduzierung des Nutzungsumfangs der Lösungen).

15. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

15.1 Die Vereinbarung schliesst in keiner Weise die Haftung für folgende Punkte aus oder beschränkt diese darauf:

- (a) Betrug oder betrügerische Falschdarstellung;
- (b) Tod oder Körperverletzung, die durch die Fahrlässigkeit einer Partei oder die Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer (sofern zutreffend) verursacht wurde;
- (c) Verluste, die sich aus der Verletzung der Bestimmungen in Absatz 3.2(a), 12, 14 und 15.6 ergeben; oder
- (d) jede andere Haftung, die von Rechts wegen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden darf.

15.2 Gemäss Absatz 15.1 haftet Thomas und/oder der Anbieter unter keinen Umständen gegenüber dem Kontoinhaber in Bezug auf Eigenkapital (einschliesslich Rückerstattung), Vertrag, unerlaubte Handlung (einschliesslich Fahrlässigkeit), Verletzung gesetzlicher Pflichten oder auf andere Weise für entgangene Gewinne, Geschäfte oder Einnahmen, Verlust erwarteter Einsparungen, Verlust von Firmenwert, Geschäftsunterbrechung, Datenverlust (einschliesslich Nutzung oder Erhalt von Daten), erlittene oder entstandene indirekte, aussergewöhnliche, zufällige, Folge- oder exemplarische Schäden, jeweils unabhängig davon, ob es sich um direkte oder indirekte Schäden handelt, und unabhängig davon, ob Thomas und/oder der Anbieter über die Möglichkeit solcher Verluste oder Schäden informiert wurde.

15.3 Unter Berücksichtigung von Absatz 15.1 haften Thomas und/oder der Anbieter unter keinen Umständen in Bezug auf Eigenkapital (einschliesslich Rückerstattung), Vertrag, unerlaubte

Handlung (einschliesslich Fahrlässigkeit), Verletzung der gesetzlichen Pflicht oder auf andere Weise:

- (a) wenn ein Rechnungsbetrag vom Kontoinhaber nach dem Fälligkeitsdatum für die Zahlung eines solchen Rechnungsbetrags unbezahlt bleibt; oder
- (b) für Verluste oder Schäden, die durch Fehler oder Auslassungen bei den Inhalten verursacht wurden, die dem Anbieter und/oder Thomas vom Kontoinhaber zur Verfügung gestellt wurden, oder durch Handlungen, die vom Anbieter und/oder Thomas auf Anweisung des Kontoinhabers vorgenommen wurden.

15.4 Gemäss Absatz 15.1, 15.2, 15.3 und 15.5 und mit Ausnahme von Ansprüchen auf nicht bezahlte Gebühren, die gemäss der Vereinbarung zu zahlen sind, wird die gesamte Haftung einer der Parteien aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung, sei es in Bezug auf Eigenkapital (einschliesslich Rückerstattung), Vertrag, unerlaubte Handlung (einschliesslich Fahrlässigkeit), Verletzung einer gesetzlichen Pflicht oder auf andere Weise, unter keinen Umständen einen Betrag übersteigen, der einhundertfünfzig Prozent (150%) des Gesamtbetrags entspricht, den der Kontoinhaber gemäss dem anwendbaren Auftrag bezahlt hat und der in den vorangegangenen zwölf (12) Monaten, in denen die Haftung entstanden ist, zu der Haftung geführt hat.

15.5 Gemäss Absatz 15.1 ist die Haftung einer Partei gegenüber der anderen Partei aus oder im Zusammenhang mit einem Verstoss gegen Absatz 8 auf einen Betrag beschränkt, der fünfhundert Prozent (500%) aller Beträge entspricht, die im Rahmen der Vereinbarung in den vergangenen zwölf (12) Monaten, in denen die Haftung entstanden ist, gezahlt wurden oder zu zahlen sind.

15.6 Wenn ein Kontoinhaber aufgrund einer Zugangskennung berechtigt ist, im Namen eines «represented Account Holders» als «acting Account Holder» aufzutreten (wie definiert in Absatz 15.6), und unter allen Umständen mit Ausnahme von Absatz 15.6 das Recht hat, sowohl für den «acting Account Holder» als auch für den «represented Account Holder» einen Anspruch gegen Thomas geltend zu machen, dann ist nur der den «represented Account Holder» berechtigt, den entsprechenden Anspruch geltend zu machen, und die in Absatz 15 dargelegten Beschränkungen und Ausschlüsse gelten für jeden derartigen Anspruch, den der «represented Account Holder» geltend machen kann. Der «represented Account Holder» entschädigt Thomas hiermit in vollem Umfang und auf Verlangen von allen Kosten, Ausgaben oder anderen Folgen, die Thomas aufgrund von Ansprüchen entstehen, die ein «acting Account Holder» unter Verstoss gegen diese Klausel erhebt oder zu erheben versucht.

15.7 Gemäss Absatz 15.1 ist der Anbieter und/oder Thomas nicht haftbar für die Verletzung einer der Vertragsvereinbarungen, die nach Meinung des Anbieters und/oder Thomas aus einer missbräuchlichen Nutzung (oder einer unbefugten Nutzung, einschliesslich einer unbefugten Nutzung gemäss Absatz 4), einer Änderung, einer unbefugten Anpassung, einem Ausfall oder einer Verzögerung der Lösungen und/oder Produkte, die durch eine andere Partei als Thomas oder eine von Thomas autorisierte Partei verursacht wurde, entsteht oder damit in Zusammenhang steht.

15.8 Um jeglichen Zweifel auszuschliessen erfolgt die Berechnung einer jeden Haftungsobergrenze in den Absätzen 15.4 und 15.5 auf der Grundlage der gezahlten Gebühren, abzüglich aller ordnungsgemäss vorgenommenen Abgaben.

16. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

16.1 Laufzeit

(a) Die Vereinbarung beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens und gilt, sofern sie nicht früher gekündigt wird, so lange, bis alle Lösungen im Rahmen dieser Vereinbarungen bereitgestellt oder gekündigt worden sind («**Laufzeit**»).

(b) Jeder Auftrag beginnt mit der Aufnahme des Auftrags und gilt, sofern er nicht früher gekündigt wird, für die entsprechende Vertragslaufzeit.

16.2 Kündigung

(a) Gegenseitige Kündigung

Ohne Einschränkung anderer Rechte oder Rechtsmittel, die jeder Partei gemäss der Vereinbarung oder gemäss Gesetz zustehen, kann jede Partei die Vereinbarung und/oder einige oder alle Aufträge aus wichtigem Grund mit einer Frist von dreissig (30) Tagen nach schriftlicher Mitteilung an die andere Partei über einen schwerwiegenden Vertragsbruch durch erstere kündigen, wenn der Vertragsbruch nach Ablauf dieses Zeitraums nicht behoben ist oder wenn der andere Teil Gegenstand eines Konkursantrags oder eines anderen Verfahrens im Zusammenhang mit Insolvenz, Zwangsverwaltung, Liquidation oder Abtretung zugunsten von Gläubigern wird.

(b) Kündigung seitens des Anbieters

(i) Ohne Einschränkung anderer Rechte oder Rechtsmittel, die der Anbieter im Rahmen oder in Übereinstimmung mit der Vertragsvereinbarung hat, kann der Anbieter die Vereinbarung (ganz oder teilweise) und/oder einige oder alle Aufträge zu jedem Zeitpunkt während der Laufzeit mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Kontoinhaber kündigen, sofern die Umstände es dem Anbieter erlauben, die Lösungen und/oder die Produkte gemäss Absatz 17 auszusetzen.

(ii) Im Falle eines Vertragsbruchs oder einer Nichtzahlung seitens des Kontoinhabers kann der Anbieter in Fällen, in denen er berechtigt ist, den Vertrag zu kündigen, (nach eigenem Ermessen) stattdessen eine andere, unter den gegebenen Umständen angemessene Massnahme anstelle der Kündigung wählen.

16.3 Zahlung bei Kündigung

(a) Wenn die Vereinbarung und/oder ein Auftrag bzw. mehrere Aufträge vom Anbieter nach Absatz 16.2(b) gekündigt werden, muss der Kontoinhaber alle nicht bezahlten Gebühren im Rahmen der Vertragsvereinbarung an den Anbieter zahlen.

(b) Die Kündigung oder das Erlöschen der Vereinbarung oder eines Auftrags (ganz oder teilweise, unabhängig von der Ursache) entbindet den Kontoinhaber in keinem Fall von seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Anbieter für den Zeitraum vor dem Datum des Inkrafttretens der Kündigung.

16.4 Folgen der Kündigung

(a) Wenn die Vereinbarung teilweise gekündigt wird oder wenn ein Auftrag ganz oder teilweise beendet wird, bleiben die restlichen Bedingungen der Vereinbarung und/oder ein solcher teilweise gekündigter Auftrag, die zum Zeitpunkt der Beendigung in Kraft sind, weiterhin in vollem Umfang in Kraft.

(b) Bei vollständiger oder teilweiser Kündigung der Vereinbarung und/oder eines Auftrags in Bezug auf die Lösung, die gekündigt wird:

(i) muss der Kontoinhaber die Nutzung dieser Lösung und der damit verbundenen Produkte unverzüglich einstellen und alle Daten, die Thomas oder dem Anbieter gehören und sich im Besitz des Kontoinhabers befinden, unverzüglich vernichten oder (auf

Verlangen des Anbieters) an den Anbieter liefern, und der Kontoinhaber muss dem Anbieter auf dessen Verlangen eine Bescheinigung über eine solche Vernichtung ausstellen. Die Forderung, alle Kopien der Daten abzuliefern oder zu vernichten, gilt nicht für Daten, die der Kontoinhaber aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung aufbewahren muss (und nur in dem Umfang und für die Zeit, wie dies aufgrund einer solchen Verpflichtung erforderlich ist), sofern diese Daten den Vertraulichkeitserklärung in Absatz 12 unterliegen; und

(ii) muss jede Partei unverzüglich die Verwendung der Markenzeichen für Waren und Dienstleistungen sowie Handelsnamen und Logos der anderen Partei einstellen und alle Marketingbemühungen im Zusammenhang mit ihren Vertragsverpflichtungen beenden.

(c) Die Kündigung oder das Erlöschen der Vereinbarung und/oder eines Auftrags (ganz oder teilweise, unabhängig von der Ursache) beeinträchtigt nicht die Rechte und Rechtsmittel einer der Parteien, die bis zum Datum der Kündigung oder des Erlöschens aus der Vereinbarung entstanden sind, und berührt nicht die Bestimmungen der Vereinbarung, die ausdrücklich oder stillschweigend dazu bestimmt sind, zum Zeitpunkt der oder nach der Kündigung oder dem Erlöschen in Kraft zu treten oder in Kraft zu bleiben.

17. AUSSETZUNGSRECHTE

17.1 Der Anbieter und/oder Thomas können jederzeit eine Lösung, ein Produkt oder einen Teil davon aussetzen, wenn der Anbieter und/oder Thomas nach angemessener Auffassung des Anbieters und/oder Thomas der Meinung ist, dass die Nutzung einer Lösung und/oder eines Produkts durch einen Plattformnutzer einen triftigen Grund für die Aussetzung darstellt.

17.2 Im Falle einer Aussetzung gemäss Absatz 17.1 behalten sich der Anbieter und/oder Thomas das Recht vor, nach eigenem Ermessen und ohne Haftung zu bestimmen, ob der Zugang zu oder der Betrieb der betroffenen Lösung und/oder der betroffenen Produkte wiederhergestellt und/oder der Zugang zu oder der Betrieb der betroffenen Lösung und/oder Produkte dauerhaft deaktiviert werden soll, und diese Vereinbarung und/oder jeden Auftrag nach schriftlicher Mitteilung an den Kontoinhaber sofort ganz oder teilweise zu kündigen.

18. HÖHERE GEWALT

Keine der Parteien haftet für Verzögerung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen gemäss der Vereinbarung, wenn eine solche Verzögerung oder Nichterfüllung auf ein Ereignis von höherer Gewalt zurückzuführen ist und ihre Erfüllung gemäss der Vereinbarung für den Zeitraum ausgesetzt wird, in dem das Ereignis von höherer Gewalt andauert, und der betroffenen Partei eine angemessene Verlängerung der Erfüllungsfrist eingeräumt wird, die in jedem Fall dem Zeitraum der Verzögerung oder Unterbrechung entspricht, der durch das Ereignis von höherer Gewalt verursacht wurde, vorausgesetzt, dass die betroffene Partei diese Bedingungen oder das betroffene Bestellformular (falls zutreffend) mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen kann und keine Partei der anderen gegenüber für die Kündigung haftet, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung länger als fünfundvierzig (45) Tage (ununterbrochen) andauert.

19. ÄNDERUNGEN

19.1 Der Anbieter kann diese Bedingungen und/oder eine seiner Lösungen von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen ändern. Alle derartigen Änderungen werden auf der Website veröffentlicht und/oder der Anbieter kann per E-Mail oder über die jeweilige Lösung

über Änderungen informieren. Im Falle, dass der Anbieter eine Änderung dieser Bedingungen oder der Lösungen vornimmt, die zum materiellen Nachteil des Kontoinhabers ist:

(a) muss der Anbieter den Kontoinhaber in geeigneter Form schriftlich per E-Mail benachrichtigen; und

(b) ist der Kontoinhaber berechtigt, die Vereinbarung und/oder Bestellungen zu kündigen, sofern der Kontoinhaber dem Anbieter innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung des Anbieters über die Änderung eine 14-tägige Kündigungsfrist einräumt.

20. KÜNDIGUNGEN

20.1 Alle Kündigungen, die im Rahmen der Vereinbarung getätigt werden, haben schriftlich zu erfolgen und sind der anderen Partei per Einschreiben an die in der Vereinbarung angegebene Adresse zuzustellen.

20.2 Gemäss der Vereinbarung können Kündigungen rechtsgültig per E-Mail zugestellt werden. Alle Mitteilungen, die dem Kontoinhaber per E-Mail zugestellt werden, sind an die E-Mail-Adresse zu senden, die dem Anbieter bei der Registrierung angegeben wurde, oder an eine andere E-Mail-Adresse, die der Kontoinhaber möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt hat, und an den Anbieter an info@qrpeople.ch mit der Betreffzeile «Schriftliche Kündigung bezüglich der Thomas Solution Master Terms».

21. ALLGEMEINES

21.1 Geltendes Recht und Gerichtsbarkeit

(a) Der Vertrag und alle Streitigkeiten oder ausservertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, unterliegen schweizerischem Recht und sind nach diesem auszulegen, mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen oder Klauseln, die ausdrücklich die Anwendung eines anderen Rechts für bestimmte Zwecke vorschreiben.

(b) Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, seinem Gegenstand oder seinem Zustandekommen ergeben (einschliesslich aller ausservertraglichen Streitigkeiten oder Ansprüche), unterliegen der alleinigen Zuständigkeit der Schweizer Gerichte und die Parteien unterwerfen sich hiermit unwiderruflich der alleinigen Zuständigkeit der Schweizer Gerichte für diese Zweck.

21.2 Gesamter Vertrag

(a) Der Vertrag stellt den gesamten Vertrag und die Übereinkunft zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen oder Übereinkünfte (schriftlich oder mündlich), die vor dem Datum des Inkrafttretens von oder im Namen der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand getroffen wurden.

(b) Jede Partei bestätigt, dass sie sich nicht auf eine Vereinbarung, Garantie, Erklärung, Darstellung, Abmachung oder Zusage einer der Parteien verlassen hat und vorbehaltlich Absatz 21.2(d) keinen Rechtsbehelf in Bezug auf diese Vereinbarung, Garantie, Erklärung, Darstellung, Abmachung oder Zusage hat, es sei denn, diese Garantie, Erklärung, Darstellung, Abmachung oder Zusage ist ausdrücklich im Vertrag festgelegt.

(c) Gemäss Absatz 21.2(d) hat keine der Parteien Anspruch auf Rücktritt oder Schadenersatz wegen Falschdarstellung, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Vereinbarung, Garantie, Erklärung, Darstellung oder Zusicherung ergibt, unabhängig davon, ob diese im Vertrag festgelegt ist oder nicht.

(d) Der Vertrag schränkt in keiner Weise die Haftung für (oder Rechtsbehelf gegen) Betrug oder betrügerische Falschdarstellung ein oder schliesst diese aus.

21.3 Abtretung

(a) Gemäss 21.3(b) darf keine der Parteien ihre Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag abtreten, erneuern oder anderweitig übertragen, sei es kraft Gesetzes oder anderweitig, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei (die nicht grundlos verweigert werden darf).

(b) Der Anbieter kann seine Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag jederzeit nach schriftlicher Mitteilung an den Kontoinhaber abtreten, erneuern oder anderweitig übertragen.

(c) Unter Vorbehalt des Vorstehenden ist der Vertrag für die Parteien, ihre jeweiligen Rechtsnachfolger und zulässigen Abtretungsempfänger bindend und ist zugunsten der Genannten wirksam.

21.4 Verhältnis der Parteien

Der Vertrag hat nicht die Absicht und darf nicht dahingehend ausgelegt werden, dass eine Partnerschaft, ein Joint Venture, das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Vertreter oder ein anderes Rechtsverhältnis zwischen den Parteien geschaffen wird, das eine Partei für die Handlung oder Unterlassung der anderen Partei haftbar machen würde. Keine der Parteien ist befugt oder bevollmächtigt, Erklärungen abzugeben oder die andere Partei in irgendeiner Weise zu binden.

21.5 Begünstigung Dritter

(a) Sofern nicht ausdrücklich vertraglich festgelegt und vorbehaltlich Absatz 21.5(b) hat eine Person, die nicht Vertragspartei ist, keine Recht nach dem Contracts (Rights of Third Parties) Act von 1999 zur Durchsetzung einer ihrer Bestimmungen. Dies berührt jedoch nicht die Rechte oder Rechtsbehelfe von Personen, die anders als nach diesem Gesetz bestehen.

(b) Thomas ist berechtigt, alle in dieser Vereinbarung dargelegten Rechte direkt zugunsten von Thomas durchzusetzen.

21.6 Verzicht

Eine Verzögerung oder ein Versäumnis einer Partei bei der Ausübung oder ein Verzicht einer Partei auf ihre Rechte aus oder in Verbindung mit dem Vertrag schränkt die künftige Ausübung oder Durchsetzbarkeit dieser Rechte nicht ein.

21.7 Kumulative Rechtsbehelfe

Die Rechte und Rechtsbehelfe im Rahmen des Vertrags sind kumulativ und schliessen, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, keine Rechte und Rechtsbehelfe aus, die gesetzlich (einschliesslich billigkeitsrechtlicher Rechtsbehelfe) oder anderweitig vorgesehen sind.

21.8 Weitere Zusicherung

Jede Partei wird auf Ersuchen und auf Kosten der anderen Partei alle weiteren Handlungen vornehmen oder veranlassen und alle Unterlagen, die nach Ansicht der ersuchenden Partei von Zeit zu Zeit erforderlich sein können, um dem Vertrag volle Wirksamkeit zu verleihen und der ersuchenden Partei die vollen Rechte, Rechtsmittel und Vorteile, die ihr durch den Vertrag gewährt werden, zu sichern, ausfertigen und aushändigen oder deren gültige Ausfertigung und Aushändigung veranlassen.

21.9 Unterbrechung

Sollte eine Bestimmung (oder ein Teil einer Bestimmung) des Vertrags in irgendeiner Hinsicht rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so soll dies die Rechtmässigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit einer anderen Vertragsbestimmung nicht beeinträchtigen oder beeinflussen, und die Parteien sollen nach Treu und Glauben verhandeln, um diese Bestimmung (oder einen Teil der Bestimmung) so zu ändern, dass sie in der geänderten Form rechtmässig, gültig und durchsetzbar ist und so weit wie möglich die ursprüngliche kommerzielle Absicht der Parteien erreicht.

21.10 Änderungen

Mit Ausnahme von Änderungen gemäss Absatz 19 wird der Vertrag nur dann geändert oder ergänzt, wenn dies schriftlich erfolgt und im Namen des Kontoinhabers und des Anbieters von den jeweiligen bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet wird.

ANHANG 1

Definitionen und Auslegungen

«Anbieter» ist QRPeople CH GMBH, Via Stefano Franscini 8, 6830 Chiasso, Schweiz;

«Assessment»: Online-Bewertung einer oder mehrerer Fragen, die von oder im Namen von Thomas zur Verwendung durch den Kontoinhaber in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung erstellt wird;

«Assessmentantwort»: jede abgeschlossene oder teilweise abgeschlossene Antwort auf eine Beurteilung/ein Assessment durch einen Kandidaten;

«Assessment-Einladung»: die im Rahmen von Thomas' Dienstleistungsangebot erstellte Einladung für Kandidaten, auf eine Bewertung/ein Assessment zu antworten;

«Bedingungen» umfasst die Geschäftsbedingungen, das relevante Servicemodul, Anhänge, Appendizes und alle eingefügten Dokumente;

«Bestellformular»: schriftliches Bestelldokument oder Online-Bestellformular, in dem die Lösung und die damit verbundenen Dienstleistungen und Produkte angegeben sind, die dem Kontoinhaber im Rahmen und in Übereinstimmung mit dem Vertrag zur Verfügung gestellt werden sollen und das zwischen dem Kontoinhaber und Thomas abgeschlossen wird, einschliesslich aller Nachträge und Ergänzungen dazu;

«Bestellzeitraum» beschreibt

- a) den Zeitraum, der in jedem gültigen Bestellformular in Bezug auf die Bestellung angegeben ist; oder
- b) (in Fällen, in denen kein solcher Zeitraum angegeben ist) den Zeitraum vom Datum des Beginns der Bestellung bis zur Beendigung der Bestellung in Übereinstimmung mit den Bestellbedingungen;

«Bösartiger Code»: Code, Dateien, Skripte, Agenten oder Programme, die Schaden anrichten sollen, darunter z.B. Viren, Würmer, Zeitbomben und Trojanische Pferde;

«Datenexporteur» meint jede der Vertragsparteien und/oder Thomas, die/der (im Rahmen einer relevanten Übertragung) exportierte persönliche Daten an einen Datenimporteur überträgt;

«Datenimporteur» meint jede der Vertragsparteien und/oder Thomas, die/der (im Rahmen einer relevanten Übertragung) exportierte personenbezogene Daten vom Datenexporteur erhält;

«Datenschutzgesetz» bezieht sich auf die EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG («GDPR») in der in nationales Recht umgesetzten Form und

alle Datenschutzgesetze, die die GDPR nach einem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union wesentlich ändern, ersetzen und/oder alle anderen geltenden Datenschutzgesetze oder nationalen/föderalen oder staatlichen/provinziellen/emiraten Datenschutzgesetze;

«Datum des Auftragsbeginns»: Datum, an dem die zweite Partei die Bedingungen bezüglich des anwendbaren Auftrags gemäss Absatz 1.5 akzeptiert hat;

«Datum des Inkrafttretens» meint den Zeitpunkt, zu dem der Kontoinhaber online ein Kästchen ankreuzt, das seine Zustimmung zu diesen Bedingungen anzeigt oder anderweitig akzeptiert; ODER das Datum, an dem der Kontoinhaber zum ersten Mal einen Auftrag zum Kauf einer Lösung im Rahmen der Vereinbarung ausführt;

«Dokumentation»: Beschreibung der Lösungen, Produkte, technischen Spezifikationen, Benutzer- und Betriebshandbücher, Prozessdefinitionen, Richtlinien und Verfahren, die regelmässig aktualisiert werden;

«Ereignis von höherer Gewalt»: eine Handlung, eine Unterlassung oder ein Umstand, auf den sich eine der Vertragsparteien als Ereignis von höherer Gewalt (Force Majeure) beruft und über den diese Partei keine Kontrolle ausüben konnte, einschliesslich (aber nicht ausschliesslich) eines der folgenden Ereignisse: höhere Gewalt, Regierungshandlung, Krieg, Brand, Überschwemmung, Explosion oder innere Unruhen;

«Erlaubter Zweck»: der/die spezifisch erlaubte(n) Zweck(e), für den/die die Lösung verwendet werden darf, wie für die betreffende Lösung im entsprechenden Bestellformular und/oder Servicemodul angegeben.

«Exportierte personenbezogene Daten» bezeichnen personenbezogene Daten, die von einem Datenexporteur an einen Datenimporteur im Wege eines relevanten Transfers gemäss diesem Vertrag exportiert werden;

«Gebühren» sind die von Thomas erhobenen Gebühren gemäss den Tarifen, Gebührenordnungen, Preisen, Abrechnungsmethoden und Zahlungsbedingungen, wie sie in Absatz 7 und jedem dazugehörigen Bestellformular dargelegt sind;

«Geistige Eigentumsrecht»: Patente, Gebrauchsmuster, ergänzende Schutzzertifikate, Kleinpatente, Rechte an Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen oder nicht offengelegten Informationen (wie Erfindungen (ob patentierbar oder nicht) oder Know-how), eingetragene Designmuster, Rechte am Urheberrecht (einschliesslich Urheberrechte und verwandte «moralische» Rechte), Datenbankrechte, Rechte an Designmustern, Halbleitertopographieschutzrecht, Halbleiterschutzrecht, Rechte an Marken und Dienstleistungsmarken;

- a) alle Eintragungen oder Anträge auf Eintragung eines der in Absatz 0 genannten Gegenstände; und
- b) alle Rechte an der Art der in den Absätzen 0 oder 0 genannten Gegenstände, einschliesslich Fortsetzungen, Teilfortsetzungen und Teilanmeldungen, Ruf, Persönlichkeit oder Image, Handelsnamen, Geschäfts- und Markennamen, Design, Logos, Domainnamen und URLs, Rechte im unlauteren Wettbewerb und, unbeschadet der an anderer Stelle in dieser Definition dargelegten Rechte, Rechte auf Klageerhebung wegen Kennzeichenmissbrauchs und alle Rechte mit gleicher oder ähnlicher Wirkung wie die in dieser Definition genannten Rechte und das Recht, diese Rechte in jeder Gerichtsbarkeit zu beantragen;

«**Geistige Eigentumsrechte im Hintergrund**» sind geistige Eigentumsrechte, die einer Partei vor dem Datum des Inkrafttretens gehören oder für die eine Lizenz erteilt wurde, sowie alle Entwicklungen, Modifikationen und/oder Erweiterungen derselben; und/oder die nach dem Datum des Inkrafttretens erzeugt oder erworben werden, jedoch mit Ausnahme der Produkte;

«**Geltende Bestimmungen**»: alle Gesetze und Bestimmungen, die in den Ländern, in denen Lösungen bereitgestellt werden, gelten und die zeitweise während der Laufzeit in Kraft sind;

«**Inhalt**»: alle Codes, Daten, Dokumente, Informationen, Texte, Bilder, Statistiken, Analysen, Diagramme, Töne und andere Materialien, die in irgendeiner Form in Bezug auf den Kontoinhaber vorhanden sind und die der Kontoinhaber Thomas und/oder einem Unterauftragnehmer von Thomas im Zusammenhang mit einer Assessmenteinladung und/oder einer Lösung zur Verfügung stellt oder stellen kann, ausschliesslich der Produkte;

«**Kandidat**»: Person, die mit einer Kandidatenkennung ernannt wird, der Assessment-Einladungen vorgelegt werden und/oder die zuvor Assessments vorgenommen hat;

«**Kennung**» bezeichnet eine Sammlung von funktionalen Eigenschaften/Rollen, die für einen bestimmten Kontoinhaber bei der Verwendung der Thomas-Systeme gelten und die (ohne Einschränkung) eine oder mehrere der folgenden Funktionen umfassen können:

- a) Kandidat, dem Assessmenteinladungen vorgelegt werden;
- b) Kandidat, der zuvor Assessments gemacht hat und Zugang zu den auf Grundlage seiner Assessmentantworten erstellten Berichten haben möchte;
- c) administrativer Benutzer, der berechtigt ist, den Kandidaten Assessmenteinladungen anzubieten und die daraus resultierenden Berichte dieser Kandidaten zu überprüfen;
- d) Benutzer, der nur berechtigt ist, die Assessmentantworten einzusehen (einschliesslich z.B. eines Mitarbeiters des Kontoinhabers mit Managementverantwortung); oder
- e) Berater, der mit mehreren verschiedenen Kontoinhabern zusammenarbeitet;

«**Kontoinhaber**»: die Person, die (für sich selbst, im Namen eines Unternehmens oder einer anderen juristischen Person) zustimmt, Lösungen von Thomas in Übereinstimmung mit und gemäss den Bedingungen des Vertrags zu kaufen;

«**Kontoinhaberdaten**»: alle Codes, Daten, Dokumentationen, Informationen, Texte, Bilder, Statistiken, Analysen, Diagramme, Töne und andere Materialien in jeglicher Form (einschliesslich aller Inhalte), die in die Thomas-Plattform eingegeben oder anderweitig vom Kontoinhaber, einem Plattformnutzer oder Thomas im Namen des Kontoinhabers oder eines Plattformnutzers zum Zweck der Nutzung der Thomas-Plattform, einer Plattformlizenz oder zur Erleichterung der Nutzung der Thomas-Plattform oder einer Plattformlizenz durch den Kontoinhaber oder einen Plattformnutzer zur Verfügung gestellt werden;

«**Kontoinhaberumgebung**»: Kombination von Hardware, Software, Telekommunikationsverbindungen, Systemen und anderen Materialien (oder Bestandteilen), die vom Kontoinhaber zur Verfügung gestellt, vom Kontoinhaber (entweder direkt oder über einen Diensteanbieter) genutzt oder von Thomas (einschliesslich Unterauftragnehmern von Thomas) genutzt oder mit ihm verbunden werden;

«**Laufzeit**»: Laufzeit der Vereinbarung, wie in Absatz 16.1(a) angegeben;

«**Lösung**»: verschiedene Lösungen und Dienstleistungen, die vom Kontoinhaber im Rahmen eines Bestellformulars (einschliesslich aller zutreffenden Servicemodule) bestellt und vom Anbieter zur Verfügung gestellt werden;

«**Nicht-Thomas-Anwendungen**»: webbasierte, mobile, Offline- oder andere Anwendungsfunktionalität einer Software, die vom Kontoinhaber oder einer Drittpartei bereitgestellt wird und mit einer Lösung interagiert, einschliesslich z.B. einer Anwendung, die vom oder für den Kontoinhaber entwickelt wurde;

«**Persönliche Daten**» hat die Bedeutung, die in der Datenschutzgesetzgebung vorgegeben wird;

«**Plattformlizenz**»: eine dem Kontoinhaber gewährte Lizenz für den Zugang zur und die Nutzung der Thomas-Plattform und für die Bereitstellung von Online-Diensten und damit verbundenen Leistungen in Übereinstimmung mit dem Servicemodul 1 (Plattform-Lizenzbedingungen);

«**Plattformnutzer**»: die in Bezug auf eine Plattform-Lizenz zulässigen Nutzer, die vom Kontoinhaber gemäss Absatz 4 ernannt werden;

«**Produkte**»: Elemente, die als Output der Lösungen produziert, geliefert und/oder dem Kontoinhaber anderweitig zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell sind, und die Bewertungen/Assessments und Assessmentantworten umfassen;

«**Relevanter Transfer**»: Übertragung personenbezogener Daten zwischen einer Vertragspartei und/oder Thomas in Fällen, in denen ohne die in Absatz 8.5 geschaffenen Verpflichtungen der Export der personenbezogenen Daten gegen die Datenschutzgesetzgebung verstossen würde;

«**SCCs**» bedeutet (je nach Fall):

- a) die Standardvertragsklauseln für Datenübermittlungen zwischen einem für die Verarbeitung Verantwortlichen aus der EU und einem für die Verarbeitung Verantwortlichen aus Nicht-EU-Ländern, die gemäss der Entscheidung 2004/915/EG der EG erlassen wurden; oder
- b) alle gleichwertigen Standardvertragsklauseln wie die unter (a) genannten, die von der Regierung des Vereinigten Königreichs für den Export personenbezogener Daten von einem im Vereinigten Königreich ansässigen für die Verarbeitung Verantwortlichen an einen nicht im Vereinigten Königreich ansässigen für die Verarbeitung Verantwortlichen nach der «Übergangszeit» des Vereinigten Königreichs und der EU genehmigt wurden.

«**Servicemodul**»: Bedingungen, die für eine bestimmte Art von Lösung gelten und die automatisch in eine Bestellung aufgenommen werden, wenn der Kontoinhaber sich für eine solche Lösung entscheidet, die jeweils auf der Thomas-Website beschrieben wird;

«**Sicherheitsdetails**»: Passwörter oder andere Sicherheitsmassnahmen, die dem Kontoinhaber von Thomas zur Verfügung gestellt oder angeboten werden;

«**Thomas**»: Entität, die in der jeweiligen Bestellung als solche gekennzeichnet ist, oder, sofern in der jeweiligen Bestellung keine solche Entität angegeben ist, Thomas International Limited;

«**Thomas-Plattform**» bezeichnet die verschiedenen Lösungen und damit verbundenen Dienstleistungen, Produkte, Dokumentationen, Einrichtungen und Werkzeuge, die von Thomas über sein Online-Managementsystem oder anderweitig über die Thomas-Systeme angeboten und bereitgestellt werden und auf die der Kontoinhaber gemäss den Bedingungen der Vereinbarung zugreift;

«**Vertrag/Vereinbarung**» bezeichnet diese Bedingungen und alle darunterfallenden Bestellungen, die zeitweise in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen geändert werden können;

«**Vertrauliche Informationen**»: alle Informationen, die von einer Partei vor oder nach dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags der anderen Partei offengelegt werden, die schriftlich als vertraulich bezeichnet werden oder als vertraulich erscheinen und die sich auf das Geschäft einer Partei, alle Kontoinhaberdaten, Sicherheitsdetails und alle Informationen, die sich aus einem der oben genannten Punkte ergeben, zusammen mit der Existenz oder den Bestimmungen des Vertrags und den diesbezüglichen Verhandlungen beziehen;

«**Website**» meint www.qrpeople.ch;

«**Weiterleitung**» bezeichnet die Weiterleitung von exportierten persönlichen Daten durch einen Datenimporteur an eine dritte Person in Fällen, in denen der betreffende Datenexporteur ohne die in Absatz 8.5 festgelegten Verpflichtungen durch die Weiterleitung gegen die Datenschutzgesetzgebung verstossen würde.

In den Vereinbarungen, sofern der Kontext nichts anderes erfordert:

(a) dienen die verwendeten Überschriften nur der Übersichtlichkeit und leichten Referenzierbarkeit und sind weder Teil der Vereinbarung noch für die Bedeutung oder Auslegung der Vereinbarung relevant bzw. beeinflussen diese;

(b) schliessen Bezugnahmen auf das Geschlecht alle Geschlechter ein, und Wörter in der Einzahl (Singular) schliessen die Mehrzahl (Plural) mit ein und umgekehrt, sofern der Kontext dies erfordert;

(c) sofern nicht anders angegeben, entspricht «Tag» einem Kalendertag und «Monat» einem Kalendermonat;

(d) schliesst eine Bezugnahme auf eine Person eine natürliche Person, eine juristische oder nicht juristische Person oder eine andere Organisation (mit oder ohne eigener Rechtspersönlichkeit) und die persönlichen Vertreter, Nachfolger oder zulässigen Rechtsnachfolger dieser Person ein;

(e) schliesst eine Bezugnahme auf gesetzliche, satzungsmässige oder behördliche Anforderungen, Verpflichtungen oder Bestimmungen jene gesetzlichen, satzungsmässigen oder behördlichen Anforderungen, Verpflichtungen oder Bestimmungen ein, die regelmässig ergänzt, neu formuliert, wieder in Kraft gesetzt oder anderweitig geändert werden können;

(f) haben im Rahmen von Absatz 8 grossgeschriebene Begriffe, die nicht anderweitig definiert sind, und «Persönliche Daten» dieselbe Bedeutung wie in der einschlägigen Datenschutzgesetzgebung, «Verarbeitet» und «Prozess» sind in Übereinstimmung mit der Definition von «Verarbeitung» auszulegen, und «Verletzung des Schutzes persönlicher Daten» ist jede Verletzung der Sicherheit, die zur versehentlichen oder unrechtmässigen Zerstörung, zum Verlust, zur Änderung, zur unberechtigten Offenlegung oder zum unberechtigten Zugriff auf persönliche Daten führt, die im Zusammenhang mit der Vereinbarung verarbeitet werden; und

eine Partei kann in Bezug auf exportierte personenbezogene Daten entweder ein Datenexporteur und/oder ein Datenimporteur sein und Verweise in diesem Vertrag auf «Datenexporteur» oder «Datenimporteur» sind entsprechend den einzelnen an der jeweiligen relevanten Übertragung beteiligten Parteien auszulegen.

ANHANG 1: BESCHREIBUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATENVERARBEITUNG

Gemäss Absatz 8.5 gelten die folgenden Bestimmungen, wenn eine Vertragspartei als Datenexporteur handelt:

| | |
|--|--|
| Betroffene Personen | |
| Die übermittelten personenbezogenen Daten beziehen sich auf die folgenden Kategorien von betroffenen Personen: | <ul style="list-style-type: none"> • Derzeitige, ehemalige und potentielle Kunden (einschliesslich des Kontoinhabers); • Kandidaten; • Plattformnutzer (einschliesslich aller administrativen Benutzer der Plattform); und • Derzeitige und ehemalige Mitarbeiter des Kontoinhabers und/oder Thomas/des Anbieters (einschliesslich etwaiger Berater). |
| Zweck der Übertragung(en) | |
| Die Übertragung erfolgt zu folgenden Zwecken: | <ul style="list-style-type: none"> • Art und Zweck der personenbezogenen Datenverarbeitung sind in der Vereinbarung festgelegt. • Die Zwecke können u.a.: <ul style="list-style-type: none"> ○ die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kontoinhabers, der Kandidaten, der Plattformnutzer, der administrativen Nutzer der Plattform und/oder der Berater oder Mitarbeiter von Thomas-/Anbieter infolge von Interaktionen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und der Bereitstellung der Lösungen und der damit verbundenen Dienstleistungen; ○ die Verarbeitung von persönlichen Daten der Kunden als Ergebnis von Interaktionen in Bezug auf diese Vereinbarung und die Bereitstellung der Lösungen und der damit verbundenen Dienstleistungen; und ○ die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken, einschliesslich der Verwendung personenbezogener Bewerberdaten zur Schaffung einer anonymisierten Form dieser personenbezogenen Daten umfassen, sind aber nicht darauf beschränkt. |
| Datenkategorien | |
| Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen die folgenden Datenkategorien: | <p>Die persönlichen Daten können Folgendes umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anschrift • Titel • bevorzugte Anrede • Telefonnummer • E-Mail-Adresse • Kontaktinformationen • Geburtsdatum/Alter • Geschlecht • Aufenthaltsland • Beruf • Arbeitgeber • Sprachen • Bankverbindung • Bildungsniveau • Ethnie • individuelle Leistungsdaten – demographische Daten für Trendanalysen/Vorhersagen/Vergleichsgrössen |
| Empfänger | |
| Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur an die folgenden Empfänger oder Empfängerkategorien weitergegeben werden: | Personen, an die personenbezogene Daten zur Erfüllung von Vertragsverpflichtungen übermittelt werden müssen, zu denen auch Thomas gehören kann. |
| Sensible Daten (falls zutreffend) | |
| Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen die folgenden Kategorien sensibler Daten: | entfällt |
| Datenschutzregistrierungsinformationen eines Datenexporteurs (falls zutreffend) | entfällt |
| Zusätzliche nützliche Informationen (Speichergrenzen und andere relevante Informationen) | entfällt |

ANHANG 2: ZUSÄTZLICHE BESCHREIBUNG DER SCHULUNGSLEISTUNGEN

Diese Bedingungen gelten für die Bereitstellung von Schulungsleistungen (wie unten definiert) durch den Anbieter für den Kontoinhaber. Diese Servicemodul-Bedingungen ändern die Bedingungen des Rahmenvertrags, mit der Ausnahme, dass im Falle eines Konflikts, einer Unklarheit oder einer Widersprüchlichkeit zwischen dem Auftrag und diesen Servicemodul-Bedingungen die Bedingungen des anwendbaren Auftrags entsprechend Vorrang haben.

1. DEFINITIONEN

1.1 Jeglicher Verweis auf grossgeschriebene Begriffe in diesen Servicemodul-Bedingungen hat die Bedeutung, die ihnen im Rahmenvertrag zugewiesen wird, sofern im Folgenden nicht anders definiert.

«**Anmeldedaten**» hat die in Abschnitt 2.6 (a)(i) festgelegte Bedeutung;

«**Dokumentation von Schulungsleistungen**» hat die in Abschnitt 3.2 festgelegte Bedeutung;

«**Eigenständige Schulungsleistungen**» sind Schulungsdienstleistungen, die dem Kontoinhaber auf eigenständiger Basis zur Verfügung gestellt werden und die nicht:

(a) ergänzende Schulungsleistungen sind oder

(b) als Teil einer lizenzierten Schulungsleistungen oder einer abonnierten Schulungsleistungen bereitgestellt werden;

«**Ergänzende Schulungsleistungen**» sind Schulungsdienstleistungen, die dem Kontoinhaber auf ergänzender Basis nach alleinigem Ermessen des Anbieters und/oder Thomas zur Verfügung gestellt werden;

«**Firmeninterne Schulung**» hat die in Abschnitt 2.5 festgelegte Bedeutung;

«**Gültigkeitsperiode**» hat die in Abschnitt 2.7.1.2 festgelegte Bedeutung;

«**Interne Übertragungsgebühr**» hat die in Abschnitt 4.2.2 festgelegte Bedeutung;

«**Lizenzierte Schulungsleistungen**» meint Schulungsdienstleistungen, die dem Kontoinhaber als Teil einer Plattformlizenz und in Übereinstimmung mit Servicemodul 1 (Plattformlizenzbedingungen) zur Verfügung gestellt werden;

«**Öffentlicher Schulungskurs**» hat die in Abschnitt 2.4(a) festgelegte Bedeutung;

«**Öffentliche Übertragungsgebühr**» hat die in Abschnitt 4.1.2 festgelegte Bedeutung;

«**Online-Schulungskurs**» hat die in Abschnitt 2.7.1 festgelegte Bedeutung;

«**Schulungskurs**» ist ein Kurs, der vom Anbieter zur Bereitstellung von Schulungsdienstleistungen organisiert wird und der firmeninterne Schulungskurse, öffentliche Schulungskurse, zugeschnittene Schulungskurse und Online-Schulungskurse beinhaltet;

«**Schulungsleistungen**» sind alle Schulungen, die der Anbieter dem Kontoinhaber in Bezug auf eine oder mehrere Lösungen beschafft und die die Bereitstellung eines Schulungskurses durch den Anbieter einschliesst;

«**Schulungsleistungen im Rahmen eines Abonnements**» sind Schulungsdienstleistungen, die dem Kontoinhaber als Teil eines Abonnements und in Übereinstimmung mit Servicemodul 3 (Online-Dienste - Abonnementbedingungen) zur Verfügung gestellt werden;

«**Teilnehmer**» sind die Personen, die an einer Schulungsveranstaltung teilnehmen sollen, und «**Teilnehmer**» ist entsprechend auszulegen; und

«**Teilnehmerliste**» hat die in Abschnitt 3.1 festgelegte Bedeutung.

2. SCHULUNGSLEISTUNGEN

2.1 Zusätzlich zu den in Absatz 13.2 (Haftungsausschlüsse) des Rahmenvertrags festgelegten Haftungsausschlüssen und ausser in dem Umfang, in dem dies gesetzlich verboten ist oder in dem gesetzliche Rechte gelten und nicht ausgeschlossen, eingeschränkt oder aufgehoben werden können, schliessen der Anbieter, Thomas und ihre Lizenzgeber alle Gewährleistungen aus:

(a) dass die Dokumentation der Schulungsleistung korrekt und/oder aktuell ist;

(b) dass die Schulungsleistungen einige oder alle der spezifischen Punkte abdecken, auf die in ihren Werbe- oder Promotionsunterlagen Bezug genommen wird, oder dass diese Unterlagen immer korrekt und/oder aktuell sind; und

(c) in Bezug auf alle dem Kontoinhaber unterbreiteten Angebote.

2.2 Wenn der Anbieter für einen bestimmten Schulungskurs Referenten benennt, wird er sich in entsprechender Weise darum bemühen, dass diese Referenten bei diesem Schulungskurs erscheinen, der Anbieter behält sich jedoch das Recht vor, von Zeit zu Zeit Referenten durch andere Referenten vergleichbarer Qualität zu ersetzen.

2.3 Wenn der Anbieter mit dem Kontoinhaber vereinbart, die Verpflegung für einen Schulungskurs zu arrangieren, muss der Kontoinhaber den Anbieter schriftlich informieren, wenn ein oder mehrere Teilnehmer für den Schulungskurs spezielle Ernährungsbedürfnisse haben. Wenn der Kontoinhaber keine Einzelheiten zu diesen Ernährungsbedürfnissen angibt, ist der Anbieter möglicherweise nicht in der Lage, die Verpflegung für den/die betroffenen Teilnehmer zu organisieren.

2.4 Öffentliche Schulungskurse

- (a) Als Teil der Schulungsleistungen kann der Anbieter dem Kontoinhaber Schulungskurse anbieten, die an einem vom Anbieter gewählten Ort (bei dem es sich nicht um die Räumlichkeiten eines Kontoinhabers handeln darf) durchgeführt werden (jeweils ein «**öffentlicher Schulungskurs**»).
- (b) In Bezug auf öffentliche Schulungskurse
- (i) muss der Anbieter sicherstellen, dass jeder für einen öffentlichen Schulungskurs gewählte Ort in geeigneter Weise zugänglich ist, vorausgesetzt, dass der Kontoinhaber den Anbieter mindestens zwei (2) Wochen im Voraus schriftlich über besondere Bedürfnisse bezüglich der Zugänglichkeit für einen oder mehrere Teilnehmer, die an einem öffentlichen Schulungskurs teilnehmen sollen, informiert, und vorausgesetzt, dass der Kontoinhaber die Kosten für die zur Erfüllung dieser besonderen Bedürfnisse erforderlichen Ressourcen übernimmt, wenn diese nicht im entsprechenden Bestellformular für einen solchen öffentlichen Schulungskurs aufgeführt sind; und
 - (ii) kann der Anbieter (nach alleinigem Ermessen) den Ort eines öffentlichen Schulungskurses ändern, vorausgesetzt, dass der Anbieter vorher rechtzeitig darüber informiert und vorausgesetzt, dass der Anbieter sicherstellt, dass der neue Ort einen ähnlichen oder besseren Standard als der ursprüngliche Ort aufweist und sich in einer angemessenen Entfernung vom ursprünglichen Ort befindet.

2.5 Firmeninterne Schulungskurse

- (a) Als Teil der Schulungsleistungen kann der Anbieter dem Kontoinhaber Schulungsleistungen anbieten, die intern in den Räumlichkeiten des Kontoinhabers durchgeführt werden (jeweils ein «**firmeninterner Schulungskurs**»).
- (b) In Bezug auf firmeninterne Schulungskurse:
- (i) muss der Kontoinhaber einen Standort für einen firmeninterne Schulungskurs finden, der dem Anbieter mindestens vierzehn (14) Tage vor dem jeweiligen firmeninternen Schulungskurs mitgeteilt und von ihm genehmigt wird. Wenn der Kontoinhaber einen zuvor vereinbarten Ort ändern möchte, kann der Anbieter nach eigenem Ermessen:
 - (A) den firmeninternen Schulungskurs ohne jegliche Haftung gegenüber dem Kontoinhaber absagen; oder
 - (B) zusätzliche Kosten in Rechnung stellen, die aufgrund einer solchen Änderung entstehen.Wenn der Anbieter von seinem Recht Gebrauch macht, einen firmeninternen Schulungskurs gemäss Abschnitt 2.5.2.1(A) zu stornieren, und unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die dem Anbieter zustehen, ist der Kontoinhaber verpflichtet, alle Auslagen des Anbieters zu bezahlen, die er infolge einer solchen Stornierung nicht zurückerhalten kann; und
 - (ii) sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, ist der Kontoinhaber dafür verantwortlich sicherzustellen, dass der Ort für den firmeninternen Schulungskurs geeignet ist (der, sofern vom Anbieter nicht anders angegeben, ein U-förmiger Raum oder ein Sitzungssaal ist), und wird arrangieren:
 - (A) dass geeignete Verpflegung für die Teilnehmer und den/die Redner bereitgestellt ist; und
 - (B) dass die gesamte für die Erbringung der Schulungsleistungen erforderliche Ausrüstung, einschliesslich (sofern vom Anbieter nicht anders angegeben) eines LCD-Bildschirms oder eines Projektors mit freistehender Leinwand, eines Flipcharts mit Ständer und Stiften, zur Verfügung steht.
- (c) Sofern zwischen den Parteien nicht anders vereinbart und unter Vorbehalt von Absatz 2.5.4 muss der Kontoinhaber dem Anbieter mindestens vierzehn (14) Tage vor einem firmeninternen Schulungskurs eine Teilnehmerliste zur Verfügung stellen, einschliesslich des vollständigen Namens, der Rolle innerhalb des Unternehmens, des Geschlechts und der E-Mail-Adresse.
- (d) Der Anbieter kann (nach eigenem Ermessen):
- (i) die Anzahl der Teilnehmer, die zur Teilnahme an einem firmeninternen Schulungskurs berechtigt sind, begrenzen; und/oder
 - (ii) zusätzlichen Teilnehmern die Teilnahme an einem firmeninternen Schulungskurs am Tag des firmeninternen Schulungskurses gestatten; in diesem Fall stellt der Anbieter dem Kontoinhaber die zusätzlichen Teilnehmer anteilig in Rechnung.
- (e) Es ist dem Kontoinhaber jederzeit und ohne zusätzliche Kosten erlaubt, Teilnehmer bei firmeninternen Schulungskursen zu ersetzen, vorausgesetzt, der Kontoinhaber erkennt Folgendes an und stimmt diesem zu:
- (i) der Anbieter ist möglicherweise nicht in der Lage, die speziellen Ernährungsbedürfnisse dieser ausgetauschten Teilnehmer zu erfüllen, wenn der Anbieter weniger als zwei (2) Wochen vor der Auswechslung benachrichtigt wurde; und
 - (ii) einige hausinterne Schulungskurse erfordern die Teilnahme an früheren Schulungsveranstaltungen, und eine Vertretung ist nicht zulässig, wenn der vertretende Teilnehmer an einem solchen früheren Schulungskurs nicht teilgenommen hat.

2.6 Online-Schulungskurse

- (a) Als Teil der Schulungsleistungen kann der Anbieter dem Kontoinhaber Zugang zu Online-Schulungskursen (jeweils ein «**Online-Schulungskurs**») gewähren, wobei:
- (i) der Anbieter dem vom Kontoinhaber benannten Plattformbenutzer die Anmeldedaten für den Zugang zu dem von ihm erworbenen Online-Schulungskurs («**Anmeldedaten**») zur Verfügung stellt;
 - (ii) die Anmeldedaten am Ende des Gültigkeitsperiode ablaufen, unabhängig davon, ob der Online-Schulungskurs abgeschlossen wurde oder nicht, sofern in der betreffenden Bestellung nicht anders vereinbart;
 - (iii) der Kontoinhaber sicherstellen muss, dass der betreffende Plattformbenutzer die Anmeldedaten nicht an Dritte (einschliesslich anderer Plattformbenutzer) weitergibt und die Anmeldedaten jederzeit sicher und vertraulich aufbewahrt;
 - (iv) der Kontoinhaber jederzeit während der Gültigkeitsdauer einen alternativen Plattformbenutzer für den Zugriff auf den Online-Schulungskurs benennen kann, vorausgesetzt, dass:
 - (A) auf den Online-Schulungskurs zuvor noch nicht zugegriffen wurde oder dieser noch nicht abgeschlossen ist;
 - (B) sobald der Online-Schulungskurs begonnen hat, der Kontoinhaber nicht berechtigt ist, einen anderen Plattformbenutzer zu benennen, der denselben Online-Schulungskurs absolviert; und
 - (C) der Kontoinhaber den Anbieter darüber informiert, dass ein neuer Plattformnutzer für die Nutzung des Online-Schulungskurses ernannt werden muss, damit der Anbieter die Bereitstellung alternativer Anmeldedaten veranlassen kann.

3. SCHULUNGSUNTERLAGEN

- 3.1 Unter Vorbehalt von Absatz 10 (Geistige Eigentumsrechte), 5 (Lizenzerteilung) und 8 (Datensicherheit) des Rahmenvertrages in Bezug auf alle Teilnehmerlisten, die der Anbieter dem Kontoinhaber in Bezug auf Schulungskurse («**Teilnehmerliste**») zur Verfügung stellen kann:
- (a) darf der Kontoinhaber solche Teilnehmerlisten nicht kopieren oder solche Teilnehmerlisten für andere als die erlaubten Zwecke verwenden;
 - (b) darf der Kontoinhaber die in solchen Teilnehmerlisten enthaltenen Daten nicht in ein Computersystem eingeben; und
 - (c) erkennt der Kontoinhaber an, dass der Anbieter möglicherweise nicht die Zustimmung der Teilnehmer zur Weitergabe von Teilnehmerangaben an den Kontoinhaber zu Marketingzwecken hat, so dass der Kontoinhaber diese Teilnehmerangaben weder für diesen noch für einen anderen Zweck (ausser für den zulässigen Zweck, der gegebenenfalls im Bestellformular angegeben ist) verwenden oder speichern darf.
- 3.2 Unter Vorbehalt von Absatz 10 (Geistige Eigentumsrechte), 5 (Lizenzerteilung) und 8 (Datensicherheit) des Rahmenvertrages in Bezug auf Bücher und alle anderen Unterlagen, die vom Anbieter in Verbindung mit den Schulungsleistungen («**Dokumentation von Schulungsleistungen**») geliefert werden, dürfen solche Schulungsleistungsunterlagen ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung des Urheberrechtinhabers dieser Schulungsleistungsunterlagen für keinen Zweck kopiert werden.

4. ÜBERTRAGUNGEN UND ÄNDERUNGEN

- 4.1 Öffentliche Schulungskurse
- (a) Der Kontoinhaber kann einen Teilnehmer von einem öffentlichen Schulungskurs zu einem anderen öffentlichen Schulungskurstermin ohne zusätzliche Kosten übertragen, vorausgesetzt, dass:
- (i) der Antrag mehr als dreissig (30) Tage vor dem ursprünglich gebuchten öffentlichen Schulungskurs als auch der öffentlichen Ersatzschulung gestellt wird.
- 4.2 Firmeninterne Schulungskurse
- (a) Der Kontoinhaber kann das Datum eines firmeninternen Schulungskurses ohne zusätzliche Kosten ändern, vorausgesetzt, dass der Antrag mehr als dreissig (30) Tage vor dem ursprünglich gebuchten firmeninternen Schulungskurs als auch der firmeninternen Ersatzschulung gestellt wird.

5. KÜNDIGUNG UND STORNIERUNG

- 5.1 Unbeschadet der Rechte beider Parteien gemäss Absatz 18.2 (Kündigung) des Rahmenvertrags kann der Anbieter diese Servicemodulbedingungen und jede Bestellung von Schulungsleistungen jederzeit (einschliesslich aller Schulungskurse) kündigen, vorausgesetzt, dass:
- (a) der Anbieter den Kontoinhaber so weit benachrichtigt, wie es unter den gegebenen Umständen möglich ist;
 - (b) der Anbieter alle vom Kontoinhaber im Voraus gezahlten Gebühren für solche Schulungsleistungen zurückerstattet; und
 - (c) sich der Anbieter entsprechend bemüht, dem Kontoinhaber Einzelheiten über ähnliche Schulungskurse, die der Anbieter durchführen soll, zur Verfügung zu stellen.

- 5.2 Vorsorglich wird angemerkt, dass es dem Kontoinhaber nicht gestattet ist, diese Servicemodul-Bedingungen oder einen Auftrag für Schulungsleistungen zu kündigen oder einen Auftrag für Schulungsleistungen (einschliesslich eines Schulungskurses) zu stornieren, es sei denn, dies ist gemäss Abschnitt 16.2 (Kündigung) des Rahmenvertrags und den Abschnitten 5.3 und 5.4 dieser Servicemodul-Bedingungen zulässig. Falls ein Teilnehmer an einem Schulungskurs nicht teilnimmt, bleibt der Kontoinhaber in Bezug auf diesen Teilnehmer zur Zahlung der vollen Gebühr für diesen Schulungskurs verpflichtet.
- 5.3 Storniert der Kontoinhaber einen Auftrag für Schulungsleistungen (mit Ausnahme von Online-Schulungskursen), gelten die in der folgenden Tabelle aufgeführten Stornierungsgebühren, abhängig von der Anzahl der Tage vor dem betreffenden Schulungskurs, an denen der Anbieter eine Mitteilung über eine solche Stornierung erhält.

| Tage bis zum Schulungskurs | Stornierungsgebühr |
|---|---------------------------|
| 14 Tage oder weniger | 100% des Gesamtbetrags |
| Mehr als 14 und weniger als oder gleich 30 Tage | 50% des Gesamtbetrags |

Der Kontoinhaber ist berechtigt, eine Bestellung für Schulungsleistungen (jedoch mit Ausnahme von Online-Schulungskursen) kostenlos zu stornieren, wenn die Stornierung dem Anbieter mehr als dreissig (30) Tage vor dem Startdatum des jeweiligen Schulungskurses mitgeteilt wird.

- 5.4 Der Kontoinhaber hat die Möglichkeit, eine Bestellung für lizenzierte Schulungsleistungen, Schulungsleistungen im Rahmen eines Abonnements oder ergänzende Schulungsleistungen (jedoch mit Ausnahme von Online-Schulungskursen) mit einer Frist von mindestens dreissig (30) Tagen vor dem Datum des betreffenden Schulungskurses zu stornieren. Wenn der Kontoinhaber eine Bestellung für lizenzierte Schulungsleistungen, Schulungsleistungen im Rahmen eines Abonnements oder ergänzende Schulungsleistungen innerhalb von dreissig (30) Tagen vor dem Datum des jeweiligen Schulungskurses storniert, ist der Kontoinhaber gegenüber dem Anbieter:
- (a) zur Zahlung der öffentlichen Überweisungsgebühr für die Stornierung jeder relevanten Bestellung für lizenzierte Schulungsleistungen, Schulungsleistungen im Rahmen eines Abonnements und/oder ergänzende Schulungsleistungen (sofern zutreffend) verpflichtet, wenn es sich bei dem Schulungskurs um einen öffentlichen Schulungskurs handelt; oder
 - (b) zur Zahlung der firmeninternen Überweisungsgebühr für die Stornierung jeder relevanten Bestellung für lizenzierte Schulungsleistungen, Schulungsleistungen im Rahmen eines Abonnements und/oder ergänzende Schulungsleistungen (sofern zutreffend) verpflichtet, wenn es sich bei dem Schulungskurs um einen firmeninternen Schulungskurs handelt.